

Sozialpolitisches

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **20 (1913)**

Heft 19

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Sozialpolitisches.



Die internationale Arbeiterschutz-Konferenz in Bern. Die von den bedeutendsten Kulturstaaen beschickte und am 25. September 1913 nach zehntägiger Dauer abgeschlossene internationale Konferenz für Arbeiterschutz in Bern hat Beschlüsse nach zwei Richtungen gefaßt.

Zunächst wurde vereinbart, daß die industrielle Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter bis zum vollendeten 16. Altersjahr verboten werden soll; bis zum 14. Altersjahr ist das Verbot ein absolutes, während für die Zeit vom 14. bis zum 16. Altersjahr, im Interesse einiger Industrien, für eine gewisse Frist Ausnahmen vorgesehen sind. Die Nachtruhe soll eine Dauer von mindestens 11 aufeinanderfolgenden Stunden enthalten. Das internationale Amt für Arbeiterschutz in Basel hatte die Erhöhung der Altersgrenze bis zum 18. Jahre beantragt; die Vertreter fast aller Staaten sprachen sich jedoch gegen diesen Vorschlag aus. Die schweizerische Fabrikgesetzgebung wird durch diesen Beschluß nicht berührt, da sie ohnedies das Verbot der Nachtarbeit für jugendliche Personen unter 18 Jahren vorschreibt.

Von größerer Tragweite und für die Schweiz auch von erheblicher praktischer Wirkung sind die Beschlüsse der Konferenz in Bezug auf die industrielle Arbeit von weiblichen und jugendlichen Personen. Das Internationale Arbeitsamt hatte für diese Arbeiterkategorie kurzweg die zehnstündige Arbeitszeit postuliert und es hatte den Anschein, als ob der Bundesrat diesem Vorschlage beipflichtete, trotzdem die Frage, ob im neuen schweizerischen Fabrikgesetz der starre Zehnstundentag, oder aber die 59 stündige Arbeitswoche mit Maximalarbeitstag von 10½ Stunden Platz greifen soll, eine sehr umstrittene und keineswegs abgeklärte ist. Die Konferenz scheint hier den richtigen Weg eingeschlagen zu haben, indem sie sich zwar grundsätzlich für den 10 Stundentag aussprach, den Vertragsstaaten es jedoch freiläßt, die Maximalarbeitsdauer mit 60 Stunden pro Woche zu bemessen und an den Werktagen bis auf 10½ Stunden zu gehen, bei Freigabe des Samstag Nachmittag. Es ist der Beschluß, neben dem Maximal-Arbeitstag auch die Arbeitswoche zuzulassen, vornehmlich auf Wunsch der englischen Delegierten gefaßt worden, die mit Recht darauf aufmerksam machten, daß auf die zahlreichen Industrien, die den freien Samstag schon eingeführt haben, Rücksicht genommen werden müsse.

Die Maximalarbeitszeit darf ausnahmsweise durch Überstunden verlängert werden, doch soll deren Gesamtzahl 140 Stunden im Jahr nicht überschreiten. Für die Durchführung auch dieser Bestimmungen sind Übergangsfristen vorgesehen.

Die Beschlüsse der internationalen Konferenz müssen noch durch die einzelnen Vertragsstaaten ratifiziert werden und es ist hiefür die Einberufung einer diplomatischen Konferenz für das Jahr 1914 in Aussicht genommen. Die Anerkennung der Beschlüsse durch den Bundesrat steht wohl außer Zweifel.



Industrielle Nachrichten



Aufschlag für den Verkauf von Seidencoupons. Die Vereinigung deutscher Samt- und Seidenwarengroßhändler mit Sitz in Berlin hat ihre Mitglieder durch Beschluß verpflichtet, bei der Abgabe von Seidenstoffen und Samten in Massen unter drei Metern einen Zuschlag von 10 Prozent zu berechnen. Der Verband deutscher Detailgeschäfte der Textilbranche, mit Sitz in Hamburg, hat gegen diesen Beschluß Widerspruch erhoben und zwar soll sich die Kritik nicht gegen den Aufschlag an sich, sondern vielmehr gegen dessen Berechnung und Höhe wenden.

Die **Vereinigung süddeutscher Samtbänder-Fabrikanten** beschloß angesichts der Preissteigerung des Rohmaterials ab 21. September die Preise um 5 % zu erhöhen. Eine weitere Steigerung des Rohmaterials würde Veranlassung zu einer neuerlichen Erhöhung sein.

Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs in Seidenstoffen in Deutschland. Das Finanzministerium hat verfügt, daß dem Antrag der Krefelder Handelskammer auf Zulassung des zollfreien

Veredelungsverkehrs in ganzseidenen und teilweise seidenen Geweben inländischer Erzeugung zur Druckausrüstung in Frankreich bis auf weiteres entsprochen werden soll.

Deutsche Textilindustrie. Die deutschen Nähseidefabriken erhöht die Preise um 5 Prozent.

Erhöhung der Jutewarenpreise. Die vereinigten österreichisch-ungarischen Juteindustriellen erhöht die Gewebepreise um 3 h, C-Garne um 2 h und andere Garne um 3 h pro kg. Die Preissteigerung der Rohjute hat auch in den letzten Tagen ihre Fortsetzung gefunden und die Notierungen erreichten die Höhe von 36 Pfd. Sterl. 10 sh. für schwimmende Ware. Nach den letzten Nachrichten aus Indien wird die diesjährige Juteernte auf 8,751,755 Ballen geschätzt, und würde mithin um 1,091,000 Ballen kleiner sein als jene des Vorjahres.

Wollauktionen in Antwerpen und London. Man schreibt uns: In Antwerpen erzielten feine Wollen volle Juni-Preise, während grobe Sorten etwas billiger erlassen wurden, London eröffnete am 22. ds. die fünfte Auktions-Serie bei lebhafter Stimmung zu unveränderten Preisen der letzten Auktion.

Trotz den wirtschaftlich ungünstigen Verhältnissen bleibt der hohe Preis für bessere Wollen weiter bestehen; wahrscheinlich müßte aber dieser Rohstoff noch teurer bezahlt werden, wenn der Geschäftsgang etwas besser wäre.

Österreichische Baumwollweberei. Die Ende September stattgehabte Versammlung der österreichischen Baumwollweberei beschloß die Durchführung einer zwanzigprozentigen Betriebsreduktion zunächst für drei Monate. Die Reduktion soll in Kraft treten, wenn die Besitzer von 80,000 mechanischen Webstühlen sich bindend zur Produktionseinschränkung verpflichtet haben. Zum Zwecke der Förderung des Exportes wird der Webereiverein an die Regierung herantreten, damit sie sich mit der ungarischen Regierung über die Einführung eines Veredelungsverkehrs ins Einvernehmen setze.

Der deutsch-schweizerische Handelsverkehr. Dem „Ellsäss. Textilblatt“ wird hierüber vom Handelsvertragsverein folgendes geschrieben:

Das schweizerische Zolldepartement hat kürzlich die Jahresstatistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande für das Jahr 1912 herausgegeben. Die Gesamteinfuhr der Schweiz betrug 1912 1979 Millionen Fr. gegen 1802 Mill. Fr. im Jahre 1911 und ist also um 8,9 Prozent gestiegen. Der Anteil Deutschlands hieran beträgt 647 Mill. Fr. gegen 581 Mill. Fr. im Jahre 1911, der Zuwachs also 15,67 Mill. Fr. oder 11,3 Prozent.

Die deutsche Einfuhr steht mit 32,7 Prozent der Gesamteinfuhr vor Frankreich (19 Prozent), Italien (9,7 Prozent) und Österreich-Ungarn (6,2 Prozent) bei weitem an erster Stelle.

Von den 363 Mill. Fr. eingeführter Fabrikate entfielen 1912 238,5 Mill. Fr. (1911: 229 Mill. Fr.) auf die Textilindustrie, woran wiederum Deutschland 1912 mit 105,7 Mill. Fr. oder 44 Prozent (1911: 102,1 Mill. Fr.) gegen England mit 58,9 Mill. Fr. (1911: 56,1 Mill. Fr.) an zweiter und gegen Frankreich mit 36,2 Mill. Fr. (1911: 35,9 Mill. Fr.) an dritter Stelle beteiligt war. Innerhalb der Textil-Industrie entfiel der Hauptanteil auf Baumwolle, 89,6 Mill. Franken gegen 87,6 Mill. Fr. im Jahre 1911. An erster Stelle steht England mit 46 Mill. Fr. oder 51 Prozent (1911: 43,8 Mill. Fr.), Deutschland an zweiter Stelle mit 29,6 Mill. Fr. oder 33 Prozent (1911: 30,1 Mill. Fr.), (28 Prozent der gesamten deutschen Textil-Fabrikate-Einfuhr). Auf Fabrikate auf Wolle entfallen 74,8 Mill. Franken (1911: 72,8 Mill. Fr.); hiervon wurden 46,3 Mill. Fr. oder 61,8 Prozent (1911: 45,6 Mill. Fr.), (14 Prozent der gesamten deutschen Textilwareneinfuhr) aus Deutschland eingeführt. Es folgt an zweiter Stelle Frankreich mit 11,8 Mill. Fr. (1911: 11,3 Mill. Fr.). Bei der Einfuhr von Fabrikaten in Seide steht Deutschland mit 9,9 Millionen Fr. oder 41 Prozent (1911: 8,8 Mill. Fr.) (9 Prozent der deutschen Textilwareneinfuhr überhaupt) ebenfalls an erster Stelle. Doch folgt ihm dicht auf dem Fuße Frankreich mit 9,7 Mill. Fr. (1911: 10,6 Mill. Fr.). Der geringen Einfuhr von Fabrikaten aus Seide steht eine Rohstoffeinfuhr von 157,7 Mill. Fr. (1911: 148,5 Mill. Fr.) gegenüber, die ein Beweis für den Umfang und die Größe der schweizerischen Seidenindustrie ist. An der Einfuhr von Fabrikaten aus Leinen, Flachs, Hanf, Jute etc. von